

**Gesetz
über den Sonntags-Ladenschluss**

Geltender Text:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,
gestützt auf Art. 33 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1¹⁾

An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen²⁾ bleiben sämtliche Läden, Verkaufsstände und Verkaufsmagazine geschlossen.

Art. 2

Die Gemeinderäte sind berechtigt, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, für Lebensmittel-, Blumen- und Zigarrengeschäfte, Konditoreien und Bahnhofskioske das Offenhalten der Geschäfte an Sonntagen während gewisser Tagesstunden zu bewilligen.

**Gesetz
über den Sonntagsverkauf**

Änderungen:

Der Kantonsrat von Appenzell A.Rh.,
gestützt auf Art. 43 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,
beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen²⁾ bleiben sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Der Regierungsrat bezeichnet für jedes Jahr zwei Sonntage, an welchen das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte sowie die Beschäftigung der Arbeitnehmer bewilligungsfrei zulässig sind. Zwei weitere solche Sonntage kann die Gemeinde für ihr Gebiet bezeichnen. Davon ausgeschlossen sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage. Die Gemeinde orientiert das kantonale Arbeitsinspektorat frühzeitig über die Daten.

Art. 2 Bewilligung

¹ Die Gemeinde kann das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonntagen ganz oder teilweise bewilligen, sofern

- a) ein Bedürfnis nachgewiesen ist und die Verhältnisse es rechtfertigen, sowie
- b) das Bundesrecht Sonntagsarbeit in dieser Art von Betrieb zulässt.³⁾

² Die Gemeinde holt für eine Bewilligung zur Offenhaltung an Sonntagen in jedem Fall die Zustimmung des kantonalen Arbeitsinspektorats ein. Die Bewilligung der Gemeinde kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies mit Rücksicht auf die

Art. 3

Auf Apotheken finden diese Vorschriften keine Anwendung. Wo aber in einer Gemeinde mehr als eine Apotheke steht, hat der Gemeinderat Anordnungen zu treffen, dass an den Sonn- und Feiertagen die Apotheken abwechselungsweise geschlossen bleiben.

Art. 4

Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Bussen von Fr. 10.- bis Fr. 300.- geahndet.

Art. 5 Schlussbestimmung

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde³ in Kraft.

aGS I/71

¹ Geändert am 30. April 1961 (aGS III/346)

² Vgl. Art. 7 der V vom 21. Februar 1966 zum eidg. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (bGS 822.11).

³ 25. April 1920

besonderen Verhältnisse notwendig ist.

Art. 3 Rechtsschutz

¹ Gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden über Bewilligungen kann innert 20 Tagen beim Departement Volks- und Landwirtschaft Rekurs erhoben werden.

² Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Volks- und Landwirtschaft kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 4 Strafbestimmung

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 5000 bestraft.

Art. 5 Schlussbestimmung

¹ Das Gesetz über den Sonntags-Ladenschluss vom 25. April 1920 wird aufgehoben.

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ bGS 111.1

² vgl. Art. 7 der V vom 21. Februar 1966 zum eidgenössischen Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (bGS 822.11)

³ Bundesgesetz über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (SR 822.11) und Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (SR 822.112)